



## Regionale Kulturförderung Allgemeine Hinweise

Ziel der Förderung ist die Verbesserung der kulturellen Infrastruktur sowie die sparten- und ortsübergreifende Kooperation in der Region Ostfriesland. Die Ermöglichung kultureller Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen steht im Vordergrund. Wir möchten dabei insbesondere die jungen Menschen zu kulturellem Engagement ermutigen und bürgerschaftliche Initiativen stärken.

### ➤ Wer kann Anträge stellen?

Antragsberechtigt sind vorrangig gemeinnützige Vereine und andere privatrechtliche Träger, die im Wesentlichen kulturelle Projekte durchführen. Eine Förderung von Projekten von Kommunen, von Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie Einzelkünstlern ist nur in begründeten Einzelfällen möglich. Die Antragsteller müssen ihren Sitz oder eine Niederlassung in Niedersachsen haben. Folgende Sparten werden gefördert:

1. Professionelles, freies Theater
2. Theater- und Tanzpädagogik
3. Amateurtheater
4. Museumsarbeit der nichtstaatlichen Museen
5. Musik
6. Literatur
7. Niederdeutsche Sprache
8. Innovative Heimatpflege
9. Soziokultur
10. Bildende Kunst (ohne individuelle Künstlerförderung)
11. Neue Medien (keine Filmförderung)
12. Kunstschulen
13. Außerschulische, kulturelle Jugendbildung
14. Spartenübergreifende und hybride Projekte

### ➤ Was wird gefördert?

Es können nur solche Maßnahmen gefördert werden, die eine nachhaltige Verbesserung der kulturellen Infrastruktur erzielen und regional bedeutend sind. Gefördert werden Projekte in der Region Ostfriesland sowie grenz- und regionsüberschreitende Projekte.

Für die Förderung gelten folgende Beurteilungskriterien:

- Teilhabe möglichst aller Bevölkerungsgruppen
- Angebote kultureller Bildung bes. für Kinder und Jugendliche
- Förderung der Regionalsprache Niederdeutsch
- Stärkung der regionalen und kulturellen Identität
- Pflege des kulturellen Erbes
- Förderung der kulturellen Vernetzung
- Art, Umfang und Zielsetzung von besonderer Qualität
- Nachhaltigkeit (kulturell, sozial, ökologisch)
- Neuartigkeit
- Ausstrahlung/Öffentliche Wirkung
- Stärkung des kulturellen Engagements insbes. junger Menschen
- Erschließung neuer Zielgruppen
- Stärkung der ländlichen Räume/mobilen Kulturangebote
- Kulturtouristische Bedeutung

### ➤ Was wird nicht gefördert?

Ausgeschlossen ist die Förderung von Brauchtumsfesten, Heimatchroniken, baulichen Maßnahmen sowie Denkmalpflege und Erwachsenenbildung. Darüber hinaus sollen CD- und DVD-Produktionen, Buchpublikationen, Druckkostenbeihilfen, investive Maßnahmen und Restaurierungen grundsätzlich nicht gefördert werden.

### ➤ Wie wird gefördert?

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen der Projektförderung als Festbetrags-/Anteils- oder Fehlbedarfsfinanzierung auf der Grundlage der Nds. Landeshaushaltsordnung gewährt. Die Förderung beträgt bis zu 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Förderung darf grundsätzlich 10.000 Euro nicht übersteigen.

### ➤ Welche Antragsunterlagen sind erforderlich?

Folgende Antragsunterlagen sind der Ostfriesischen Landschaft vorzulegen:

1. formgebundener Antrag
2. vollständiger Finanzierungsplan
3. Darstellung der Maßnahme (Projektbeschreibung), die nach Möglichkeit wie folgt zu gliedern ist:
  - 3.1. Anlass des Projektes
  - 3.2. Inhalt des Projektes
  - 3.3. Zielsetzung des Projektes
  - 3.4. Synergieeffekte mit anderen Projekten
  - 3.5. Vorgesehene Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit

### ➤ Wie erfolgt die Antragsstellung?

Eine Beratung erhalten Sie unter:

Telefon: 0 49 41 – 17 99 28

E-Mail: [goeldner@ostfriesischelandschaft.de](mailto:goeldner@ostfriesischelandschaft.de)

Die Antragsunterlagen erhalten Sie als Download unter [www.ostfriesischelandschaft.de](http://www.ostfriesischelandschaft.de)

Den unterschriebenen Antrag, den Finanzierungsplan und die Projektbeschreibung senden Sie bitte an:

Ostfriesische Landschaft  
Regionale Kulturförderung  
Georgswall 1 - 5  
26603 Aurich

oder eingescannt an [ol@ostfriesischelandschaft.de](mailto:ol@ostfriesischelandschaft.de)

Abgabefrist ist jeweils der 31. Oktober für Projekte im nächsten Jahr. Es gilt das Datum des Poststempels.

### Neuregelung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn:

Der vorzeitige Maßnahmebeginn gilt bereits mit Eingang des Antrags als gewährt. Dies begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Zuwendung. Eine Förderentscheidung über den Antrag wird damit nicht vorweggenommen. Das finanzielle Risiko einer Nichtbewilligung trägt die Antragstellerin oder der Antragsteller bis zur Förderentscheidung.